

fängenen in onanistischen Handlungen; unter diesen befinden sich etwa 20% excessive Onanisten, die vorwiegend der Gruppe der haltlosen Psychopathen angehören. Häufig sind — wie allgemein bekannt — homosexuelle Ersatzhandlungen, ohne daß eine homosexuelle Anlage vorzuliegen braucht. Im allgemeinen sind nach der Ansicht des Verf. keine wesentlichen Schädigungen bei den Strafgefängenen durch die erzwungene Sexualabstinenz zu beobachten. „Wirkliche Sexualnot leiden in den Gefängnissen nur solche Gefangene, die an ihr auch in der Freiheit leiden.“ Zum Schlusse werden die Maßnahmen besprochen, die die sexuelle Not der Strafgefängenen erleichtern sollen. Neben einer zweckmäßigen Beschäftigung, vieler Bewegung im Freien kommt auch einer Abkürzung einer allzu langen Bettruhe und einer vernünftigen Diät eine wichtige Rolle zu. Gelegentlich könnte auch in geeigneten Fällen eine Strafunterbrechung in Frage kommen. Als eigentliche Heilmaßnahmen werden die Wachsuggestion, Bromtherapie und auch Psychoanalyse erwähnt. Für die äußersten Fälle käme mit Zustimmung des Gefängenen die Kastrierung in Betracht; die Durchführung einer solchen Maßnahme ist aber noch viel umstritten. *Schwarzacher* (Heidelberg).

**Krebs: Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt.** Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 49, H. 1/2, S. 65—83. 1928.

In Thüringen ist die besondere Aufgabe der Erziehungsarbeit in der Strafanstalt neben der Mitwirkung der übrigen Strafanstaltsbeamten einem Erziehungsbeamten übertragen. Seit Herbst 1922 werden pädagogische Fachbeamte zur Mitwirkung im Strafvollzug herangezogen. Ihr Aufgabenkreis bestand anfänglich in der Gefangenenfürsorge, im Unterricht und in der weltlichen Seelsorge. Vor längerer Zeit wurde die ursprüngliche Dienstbezeichnung „Erzieher“ umgewandelt in „Fürsorger“. Nach Ansicht von Krebs ist aber in der Gegenwart die erste Bezeichnung für die Arbeit der Erziehungsbeamten zutreffender. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend bezeichnet der Verf. als wesentlichste Aufgabe des Strafvollzuges die Erziehung der Gesellschaftsuntüchtigen zum Gesellschaftstüchtigen. Der Sinn der Erziehung während der Strafzeit ist also ein Wiedereinordnen in die Gesellschaft, das Gewinnen einer inneren Bindung aus Moralität, nicht aus Legalität und eine Beseitigung der bisherigen Unfähigkeit, in Freiheit leben zu können. Die Aufgabenkreise der Erziehungsbeamten in der Strafanstalt sind: Gefangenenfürsorge, Unterricht und weltliche Seelsorge. Bald nach der Aufnahme der Gefangenen sollen sie die Störungen, die das Ausscheiden aus dem Familienverband und der Eintritt in die Strafanstalt verursachte, erkennen und beheben. Ein Zusammenarbeiten des Erziehers mit dem psychiatrisch vorgebildeten Arzte ist notwendig, damit von Anfang an festgestellt werden kann, welche Kräfte in dem neuen Zögling erzieherisch ausgenutzt werden können. Der in der Strafanstalt erzieherisch tätige Fürsorger soll das Arbeitsgebiet für die Fürsorge außerhalb der Strafanstalt vorbereiten. Bei dem Unterricht, der auch in der Hand dieses fürsorgerisch tätigen Erziehungsbeamten liegt, müssen die Gegensätze der Vorbildung berücksichtigt und Beziehungen angeknüpft werden mit dem großen pädagogischen Strom der Erwachsenenbildung außerhalb der Anstalt. Die weltliche Seelsorge betont die „psychologische irdische“ Seite und hat den Zweck, die Gegensätze „planmäßig zu harmonisieren und dem seelischen Prinzip im Menschen zur Herrschaft zu helfen“. Diese weltliche Seelsorge ist dem Referenten aus einigen Gefängnissen als „weltliche Erbauung“ bekannt. Sie kann seiner Ansicht nach bei Dissidenten durch psychologisch geschulte Erzieher mit Erfolg betrieben werden, wird aber erfahrungsgemäß in anderen Fällen von zahlreichen Gefangenen abgelehnt. *Többen* (Münster i. W.).

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Roubinovitch, J., Paul Bonecour, Heuyer, Bonis, Grimbert et Serin: Sur le service d'examen médico-psychologique des mineurs délinquants du département de la Seine. Le fonctionnement de ce service à la Petite Roquette pendant l'année judiciaire 1927—1928.** (Psychiatrische Fürsorge für minderjährige Rechtsbrecher des Seine-Viertels. Einrichtung dieser Fürsorge in La Petite Roquette während der Gerichtszeit 1927 bis 1928.) (*13. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 9.—11. X. 1928.*) Ann. Méd. lég. 8, 593—608 (1928).

Im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde ist eine Beobachtungsstelle für jugendliche Rechtsbrecher eingerichtet worden, deren Wirksamkeit u. a. auch die Haftzeit zu beschränken imstande ist. Die Kasuistik eines Jahres ergab: 64% Diebstähle mit 9% Hehlerei, 6—7% Landstreicherei und homosexuelle Prostitution, 2,5% Gewalttätigkeiten; sehr wenig Bettelei. Als Ursachen wirken intrafamiliäre Störungen, bei

8% Bedürfnis nach Großstadtluxus. Konstitutionell ergab sich psychopathische Anomalie im weitesten Sinne bei 81,6%. Als Maßnahmen werden besprochen: Schutzaufsicht, Verschickung, bei ca. 16% Rückkehr in die Familie mit Fürsorgeüberwachung. Gefordert werden entsprechende Heime und bessere Räume der Untersuchungshaft, die weniger den Charakter des Gefängnisses tragen. Die Zusammenarbeit von Gericht und Psychiatrie müsse konformer gehen als bisher. *Leibbrand* (Berlin).

**Gawroński, J.: Der Standpunkt des Psychiaters und des Arzt-Erziehers gegenüber dem neuen Gesetzentwürfe über minderjährige Verbrecher in Polen.** Now. psychjatr. 5, 218—224 u. franz. Zusammenfassung 224—225 (1928) [Polnisch].

Der Verf. kommt zu folgenden Leitsätzen: 1. Da die Mehrzahl der jugendlichen Verbrecher sich aus erblich belasteten, einem unmoralischen und asozialen Milieu entstammenden Psychopathen zusammensetzt, ist es unbedingt notwendig, daß Psychiater und Heilpädagogen beständig als Sachverständige an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen. 2. Es muß eine genaue körperliche, anthropologische und psychobiologische Untersuchung des Kindes in besonders einzurichtenden, von Psychobiologen, Psychiatern und Heilpädagogen geleiteten Abteilungen stattfinden. 3. Diese Abteilungen müssen als Internate und Beobachtungsstationen eingerichtet werden. Das Kind muß dort beaufsichtigt und beobachtet werden. 4. Der Jugendrichter darf nur nach Berücksichtigung eines wissenschaftlichen Gutachtens dieser Station sein Urteil abgeben. 5. Die genannten Forderungen sollen im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

*Többen* (Münster i. W.).

**Bogomolova, T.: Der Alkoholismus in Schulen und seine Bekämpfung.** Voprossy narkologii Bd. 2, S. 54—58. 1928. (Russisch.)

Auf Grund beantworteter anonymen Fragebogen von 1310 Schülern Moskaus konnte man folgendes feststellen: 15% tranken systematisch, 60—70% zufällig, 20—25% wußten nichts vom Alkohol. Zur Bekämpfung des Alkoholismus in Schulen muß man sanitäraufklärende Arbeit und breite antialkoholische Agitation unter der Jugend entwickeln.

*Mark Serejski* (Moskau).

**Jacoby, Heinz: Ein jugendlicher Verbrecher. Individualpsychologische Betrachtung zum Fall Willy Hintze.** Internat. Zeitschr. f. Individualpsychol. Jg. 6, Nr. 2, S. 117—121. 1928.

Die in letzter Zeit sich mehrenden Verbrechen Jugendlicher, die in den meisten Fällen von entwichenen Fürsorgezöglingen ausgeübt wurden, weisen nach Ansicht des Verf. auf die Notwendigkeit einer Änderung der heutigen Fürsorgeerziehung hin.

Der aufsehenerregende Fall des Fürsorgezöglings Willy Hintze zeigt, daß ein junger Mensch aus einem Minderwertigkeitsgefühl heraus sich zum Feind der Gesellschaft macht lediglich aus dem Grunde, „beachtet werden“ zu wollen. Willy Hintze, der als jüngstes Kind einer armen Familie aufwuchs und wegen seiner geringfügigen körperlichen Leistungsfähigkeit von seinen Angehörigen als wertlos verschlissen wurde, wollte etwas werden, worüber alle staunen sollten. Das unerträgliche Gefühl, der Minderwertigste zu sein, schuf dem Gedanken Raum, der Beachtetste zu werden trotz aller und gegen alle. So kam Hintze zu kriminellen Handlungen, auf die er äußerst stolz war, weil sie „seine eigene Idee“ seien. Das Berliner Jugendgericht hat ihn freigesprochen mit der Begründung, daß Umwelt und Erziehung an dem Vorhandensein wirksamer Hemmungen zweifeln ließen. Sache der Fürsorgebehörde sei es, den Jungen durch entsprechende Maßnahmen zu sichern. In den Händen eines individualpsychologischen Heilpädagogen könnte der Irrtum dieses Lebens geklärt und Willy Hintze einem neuen Lebensziel zugeführt werden, das ihn wieder gemeinschaftsfreudig macht.

Der Nachweis der Notwendigkeit einer Änderung der heutigen Fürsorgeerziehung, die nach den Erfahrungen des Referenten eine weitgehende Individualisierung gestattet, dürfte durch den vorliegenden Fall nicht erbracht sein. *Többen* (Münster i. W.).

**Rittershaus: Der Entwurf eines „Bewahrungsgesetzes“.** Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 54, Nr. 26, S. 1092—1094. 1928.

Verf. bespricht zwei Entwürfe zu einem „Bewahrungsgesetz“ für Verwahrloste über 18 Jahren, die dem letzten Reichstage vorgelegt worden waren. Im wesentlichen stimmen beide Entwürfe, die Verf. einer Kritik unterzieht, überein. Unter anderem sollen geregelt werden die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Anstalt, bei denen Vormundschaftsgericht und Staatsanwalt mitzuwirken haben, die notwendige ärztliche Begutachtung, die Bedingungen für eine vorläufige Einweisung und für die spätere Aufhebung der Bewahrung

und die Kostenfrage. Verf. erblickt eine nicht zu unterschätzende Gefahr in dem Umstande, daß ein Bewahrungsgesetz den vom Reich und von mehreren Ländern bereits vorbereiteten Irrenfürsorgegesetzen vielfach gleichen und solche überhaupt überflüssig machen könnte. Würde das Bewahrungsgesetz in Anlehnung an die vorliegenden Entwürfe angenommen, so müsse befürchtet werden, daß die in vielen Punkten anfechtbaren Bestimmungen der Entwürfe zum Reichsirrengesetz von 1923 bzw. 1925 in das Bewahrungsgesetz aufgenommen werden würden. Dies müsse auf jeden Fall vermieden werden, und dazu sei es notwendig, daß rechtzeitig erfahrene Sachverständige auf dem Gebiete der Psychiatrie und Vertreter der Ständesorganisationen an den einschlägigen Arbeiten beteiligt würden. *Erich Hesse (Berlin).*

**Tugendreich, Gustav: Von wann ab ist das Kind der Erziehung bedürftig? (Eine wichtige Entscheidung des Kammergerichts.)** (*Städt. Säuglings- u. Kleinkinder-Fürsorgestelle, Berlin.*) *Klin. Wschr.* 1928 II, 2109—2110.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit der Erziehung besteht vom 1. Lebenstag ab. Eine abweichende Haltung nahm das Landgericht Berlin ein. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg hatte ein zehn Monate altes Mädchen wegen Gefährdung seiner Aufzucht durch die Eltern der Fürsorgeerziehung überwiesen. Auf die vom Vater eingereichte Beschwerde hob das Landgericht das Urteil mit der Begründung auf, daß ein Kind im Alter des genannten Mädchens noch nicht der Erziehung, sondern lediglich einer ordnungsmäßigen Pflege bedürfe.

Der Senat des Kammergerichtes annullierte jedoch das vorinstanzliche Urteil mit der Begründung, daß auch bei jüngsten Kindern von einer Erziehungsmöglichkeit und einem Erziehungsbedürfnis sowohl in körperlicher Hinsicht als auch in bezug auf Willens- und Charakterbildung gesprochen werden könne. Dieser Auffassung des Kammergerichtes ist unbedingt beizutreten, da die Erziehung von Anbeginn des Lebens notwendig ist, mag sie sich auch im Anfang mehr pflegerischer Maßnahmen bedienen, während später die der Willensbildung überwiegen. *Többen (Münster/W.).*

**Salinger, Fritz: Die Psychopathenfürsorge im Bezirk Berlin-Lichtenberg.** (*Heil- u. Pflegeanst. Herzberge b. Berlin.*) *Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh.* Bd. 82, H. 1, S. 85—94. 1927.

Bericht über die psychiatrische Arbeit, die im Bezirk des Jugendamts Lichtenberg geleistet wird, die sich in der gewohnten Zusammenarbeit von Psychiater, Jugendamt, Jugendgericht, Schularzt und Schule vollzieht. Ärztliche Diagnosen und Maßnahmen der Fürsorge und Heilerziehung sind übersichtlich zusammengestellt und durch reiche Kasuistik veranschaulicht. Verf. beklagt vor allem eine nicht genügend enge und verständnisvolle Arbeit mit den Lehrern seines Bezirkes. *v. der Leyen.*

**Pesl, Ludwig D.: Fruchtabtreibung und Findelhaus.** *Z. Sex.wiss.* 15, 258 bis 265 u. 314—325 (1928).

Verf. bringt in einer außerordentlich lesenswerten Studie nicht nur eine Geschichte des Findelhauswesens, sondern einen knappen, aber sehr prägnanten Überblick über religiöse und gesetzliche Bestimmungen aller möglichen Art zur Frage der Fruchtabtreibung. Er tritt für moderne Bewahr- und Pflegenanstalten von unehelichen und ehelichen neugeborenen Kindern ein, steht also auf dem Standpunkt, daß nur dadurch der Abtreibungsseuche und den schweren bevölkerungspolitischen Schäden Einhalt geboten werden könnte. *Nippe (Königsberg i. Pr.).*

● **Stelzner, Helenefriederike: Weibliche Fürsorgezöglinge. Ihre psychologische und psychopathologische Wertung.** Berlin: S. Karger 1929. VIII, 208 S. RM. 9.50.

Die Verfasserin, die schon 1911 durch ihr Buch über die psychopathischen Konstitutionen und außerdem durch eine 20jährige ärztliche Tätigkeit an der weiblichen Fürsorgeerziehungsanstalt Teltow ihre große einschlägige Erfahrung bekunden konnte, legt in der vorliegenden Einzelschrift ihre Untersuchungsergebnisse über die Reaktionen nieder, mit denen die gefährdeten jungen Mädchen auf die oft aus den Fugen gehenden neuen Zeiten und ihre Forderungen antworteten. Im einzelnen gibt Verf. an einem großen Material gewonnene, exakt verarbeitete und kritisch gesichtete Beobachtungsergebnisse über die exogenen Ursachen der Abwegigkeiten weiblicher Fürsorgezöglinge und die endogen bedingten Ursachen der Fürsorgeerziehungsbedürftigkeit wieder. Dabei kommt sie zu der Schlußfolgerung, daß exogen bedingte Schädlichkeiten meist nur den Wert der auslösenden Ursachen haben und ohne hereditär bedingte Anlagen nicht ausschlaggebend wirksam werden können. Im einzelnen behandelt sie mit abgeklärten, durch lange Schulung gereiftem Urteil die Bedeutung der Zeiterlebnisse, der Familienzerrüttung, der erblichen Belastung mit Psychosen innerhalb der Familien, der angeborenen Psychopathie und der angeborenen Syphilis weiblicher Fürsorge-

zöglinge, der Beziehungen zwischen Psychopathie und erworbenen Geschlechtskrankheiten, der ethischen Verfehlungen der Jugendlichen, der gegen weibliche Fürsorgezöglinge gerichteten Inzest- und Vergewaltigungsfälle, der Selbstmordneigung der weiblichen Fürsorgezöglinge, der Herabkömmlinge aus einem bürgerlichen Milieu und des Infektionsalters der venerisch erkrankten weiblichen Fürsorgezöglinge.

*Többen* (Münster i. W.).

● **Kern, Elga: Wie sie dazu kamen. 35 Lebensfragmente bordellierter Mädchen nach Untersuchungen in badischen Bordellen.** München: Ernst Reinhardt 1928. 182 S. R.M. 4.50.

Eine höchst unerfreuliche Lektüre. Die Selbstschilderungen bieten so viel Gleichförmiges und Ähnliches, daß sie dadurch erheblich glaubwürdiger erscheinen. Schon in der Kinderstube beginnt das Elend: Der Vater ein Säufer, der seine Frau und Kinder brutal behandelt, oder die Mutter gestorben, die Kinder in der lieblosen Behandlung einer gefühlsarmen Stiefmutter. Frühzeitig wird das Elternhaus verlassen, das Mädchen tritt schutzlos in die Fremde, ist als Kellnerin den Lockungen des Alkohols und der Männerwelt preisgegeben. Unter solchen Umständen kann der sittliche Verfall nicht wundernehmen, ihm gesellen sich Not und Hunger bei, so daß die Aussicht, in ein Bordell aufgenommen zu werden, geradezu freudig begrüßt wird. Hier gehen alle guten, sittlichen Regungen verloren. Stumpfsinnig, in ihr Schicksal ergeben, leben die Mädchen dahin, so daß es nicht auffallen kann, wenn sie schließlich nicht mehr den Wunsch haben, aus der scheußlichen Umgebung herauszukommen, und doch liest man hier und da in den Selbstschilderungen erfreuliche Regungen der Liebe zum Kinde als Reste eines normalen weiblichen Fühlens. Weder gesetzliche Bestimmungen noch polizeiliche Maßnahmen können diesen Zuständen Abhilfe schaffen. Eine solche kann nur aus sozialen Maßnahmen, aus einer erheblichen Besserung der allgemeinen Lebensverhältnisse erhofft werden.

*Haberda* (Wien).

**Loewenstein, Georg: Beiträge zur Ursachenforschung der sozialen (weiteren) und sittlichen (engeren) Gefährdung.** Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 26, 105—112 (1928).

Loewenstein definiert die soziale oder weitere Gefährdung als einen Zustand, der ein Individuum dazu führen kann, diejenigen Pflichten zu vernachlässigen, die entsprechend dem heutigen Gesellschaftsaufbau der sozialen, sittlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und hygienischen Einheit des einzelnen im Rahmen des Gesellschaftsganzen zuwiderlaufen. Dieser Zustand ist kein einheitlicher Begriff. Er kann, ohne sich zunächst sozial, wirtschaftlich, moralisch oder kriminell auszuwirken, zu einer Summe von Fehlhandlungen und Unterlassungen führen, die für das Einzelindividuum schädlich sind. Hier unterscheidet der Verf. in glücklicher Weise die Bedeutung der Gefährdung als Individual- und Gemeinschaftsschaden. Diese Fehlhandlungen und Unterlassungen bereiten den Boden für einen Konflikt mit der Gesellschaftsordnung, der geltenden Rechtsanschauung, der Moral und den Bestimmungen des Zivil- und Strafrechtes vor. Unter sittlicher Gefährdung im engeren Sinne versteht der Verf. die Mannigfaltigkeit aller Formen des Geschlechtslebens, die dem Gesellschaftsaufbau zuwiderlaufen. Sie ist also eine Dauergefahr auf geschlechtlich-sittlichem Gebiete, die in den Zustand einer geschlechtlich-sittlichen Verwahrlosung zu führen droht. Die Haupterscheinung der sittlichen Verwahrlosung ist die Prostitution. Referent ist der Auffassung, daß an Stelle des Ausdruckes „sittliche Verwahrlosung“ besser „sexuelle“ Verwahrlosung gewählt worden wäre, da der Begriff der sittlichen Verwahrlosung viel weiter geht und bereits Gegenstand eingehender Definitionen geworden ist. Als Ursachen der sozialen (weiteren) Gefährdung untersucht L. die proletarische Industrialisierung der Familie, die Frauen- und Kinderarbeit, die Wohnungsverhältnisse, die Lebenshaltung, die „seelischen Ursachen, insbesondere die Sozialsuggestion“ und die Kriminalität. Hinsichtlich dieses letzteren Punktes kann ich dem Verf. nicht zustimmen, da die Kriminalität im allgemeinen nicht Ursache, sondern Folge der Gefährdung und Verwahrlosung ist. Aus demselben Grunde ist auch die von L. gewählte Bezeichnung: „kriminelle Verwahrlosung“ zu verwerfen. Die Ursachen der Gefährdung im engeren Sinne („sittliche“), nach Auffassung des Referenten besser sexuelle Gefährdung sind im wesentlichen in der käuflichen Liebe, in der mangelnden gegenseitigen Achtung der Geschlechter und unter andern in der Verwaisung und Unehelichkeit zu erblicken. Der Verf. wird auch durch Wiedergabe einer Statistik der Be-

deutung der erblichen Belastung einigermaßen gerecht. In der Gefährdetenfürsorge im weiteren Sinne erblickt L. Maßnahmen vorbeugender Art mit dem Ziele, dem Gefährdeten einen Schutz zu bieten gegen eigenes asoziales oder antisoziales Handeln und die Allgemeinheit vor den Fehlhandlungen der Gefährdeten zu schützen. Die Gefährdetenfürsorge im engeren Sinne versucht, vor der moralisch sittlichen (nach Ansicht des Referenten besser „sexuellen“) Gefährdung mit ihrem Endgrad der Prostitution zu bewahren. Die Gefährdetenfürsorge gehört nach der Meinung des Verf. aus dem Kampf der Weltanschauung heraus und entfaltet sich am besten als neutrale kommunale Gefährdetenfürsorge. Mit vollem Recht wird L. in seiner gedankenreichen Arbeit zum Schluß der Bedeutung der Sozialversicherung für die Vorbeugung der Verwahrlosung im Sinne der Bekämpfung der Bettelerei gerecht und erwähnt dabei besonders das Gesetz vom 28. Juli 1925 über die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung sowie die gesamte Wohlfahrtspflege. *Többen (Münster i. W.).*

**Hapke: Über die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Standpunkte der ländlichen Gesundheitsbehörde.** Zeitschr. f. Medizinälbeamte Jg. 41, Nr. 10, S. 239—246. 1928.

Von 59 ländlichen Kreisen der Provinz Hannover, einschließlich der darin umfaßten kleinen Städte — die größte ist Hameln —, haben 51 sich an ein bereits bestehendes, 1 an ein neu gegründetes Gesundheitsamt angeschlossen. In 7 Kreisen ist überhaupt noch nichts veranlaßt. In 13 Kreisen ist die meist dem Kreisarzt übertragene Mitwirkung eines Arztes noch nicht erreicht! In 43 Kreisen besteht noch keine Beratungsstelle. Nur in 12 davon kann eine benachbarte Beratungsstelle einigermaßen leicht erreicht werden; Leiter der bestehenden ist nirgends ein Facharzt, weil es auf dem Lande solche nicht gibt. Das neue Gesetz ist zu sehr auf die Großstädte zugeschnitten. Wohl kann der Kreisarzt als offizieller Berater der staatlichen Behörde seine Vorschläge für die Form der einzurichtenden Gesundheitsbehörde machen; aber damit sind diese Vorschläge noch nicht vom Kreisausschuß genehmigt. Nach Schaffung der kommunalen Behördenorganisationen müssen diese allerdings dem Kreisarzt über den Stand der G.K. Bericht erstatten. Er hat aber nicht das Recht, selbständige Anordnungen zu treffen, sondern kann nur sich mit dem Leiter der Einrichtung in Verbindung setzen oder über etwaige Mängel an die vorgesetzte Behörde berichten. Mangels eines Facharztes und einer Beratungsstelle wird er selbst die ärztlichen Aufgaben übernehmen müssen; dabei kommt ihm allerdings zustatten, daß er leichter als ein praktischer Arzt zur Erlangung der nötigen fachlichen Ausbildung Urlaub nehmen kann. Nie sollte er aber selbst G.K. behandeln, sondern das den praktizierenden Ärzten überlassen. Die auf dem Lande weit getriebene Verheimlichung der G.K. ist Ursache, daß der Landarzt solche selten sieht, und daß auch der Kreisausschuß sich immer leicht damit abfindet, daß es so etwas auf dem Lande nicht gebe. Der Fürsorgearzt auf dem Lande muß unter allen Umständen die Beratung und Behandlung der G.K. in der allgemeinen Fürsorgesprechstunde vornehmen, um jeden Verdacht auf Vorliegen eines Geheimnisses zu vermeiden. Der Fürsorgearzt soll sich der Mitwirkung des Landjägers durch „private“ Mitteilung ihm bekannt werdender Fälle versichern (wohl nicht im Sinne des Gesetzes. Ref.). Der praktische Arzt ist wiederum durch die Angst vor Bekanntwerden einer Infektion gezwungen, jede Möglichkeit einer Verletzung der Diskretion auszuschließen. Nach Hapke sollte er, wo es sich um die Verfolgung von Infektionsquellen handelt, den Kranken zur Krankenkasse schicken, die selbst ein Interesse daran hat, daß nicht mehr Mitglieder infiziert werden. *Flesch (Hochwaldhausen).*

### Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

**Coleman, C. C.: Intracranial hemorrhage following head injury.** (Über intrakranielle Blutungen nach Kopftraumen.) (*Dep. of neurol. surg., med. coll. of Virginia, Richmond.*) South. med. J. 21, 697—701 (1928).

Unter 173 Kopftraumen, welche vom 1. X. 1925 bis 1. XI. 1927 zur Beobachtung kamen, fanden sich 13mal subdurale Hämorrhagien. 11 von diesen Fällen wurden operiert. Von diesen starben 4. Bei 2 Fällen wurde die Diagnose durch die Autopsie aufgedeckt. Subdurale Blutungen nach Kopftraumen kommen weit öfter vor, als man allgemein annimmt. Der Blutklumpen ist umgeben von erweichter und ödematöser Hirnmasse. Bei komatösen Patienten und unverletztem Schädel ist die Lokaldiagnose oft sehr schwierig. Lumbalpunktion ergibt nur blutige Flüssigkeit, führt nicht zur Lokaldiagnose. Eventuell soll man frühzeitig durch temporale Knochenlappen den Hirndruck herabsetzen. 6mal beobachtete Verf. langsame Blutungen mehrere Wochen oder Monate nach dem Kopftrauma. Gelang es den Blutklumpen zu entfernen, so kam es einige Male zu Nachblutungen. Die Mehrzahl der Kopftraumen waren bedingt durch Verletzung bei Ballspiel. *Gierlich (Wiesbaden).*